

Verbrechens in Haft befand, mit Veretzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen, bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst Todesstrafe eintreten. Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen, wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung zu belegen. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.)

§ 177.

ist § 155. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Dieser lautet aber nur so:

„Ist in den im vorigen Paragraphen erwähnten Fällen die Pflichtverletzung absichtlich geschehen, so ist einmonatlicher strenger Arrest bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades in Anwendung zu bringen.“

Der ganze übrige Inhalt des Entwurfs ist neu und suchen denselben die Motiven zu rechtfertigen.

Die Deputation fand nur die im zweiten Absätze festgestellte Minimalstrafe von sechs Jahren zu hoch gegriffen und hielt es für angemessen, nach Analogie des preussischen Militärstrafgesetzbuchs expresse darauf hinzuweisen, daß es unter den zweiten Absatz fallen müsse, wenn ein Soldat gewußt, daß der Verhaftete sich wegen eines todeswürdigen Verbrechens in Haft befunden habe.

Demgemäß soll der zweite Absatz dahin abgeändert werden:

„Ist das Verbrechen aber im Complot verübt worden, gleichviel ob letzteres ausschließlich aus Militärpersonen oder aus Militär- und Civilpersonen bestanden hat, oder war der Militärperson bekannt, daß der Verhaftete sich wegen eines todeswürdigen Verbrechens in Haft befunden, so ist auf Militärarbeitsstrafe ersten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren zu erkennen.“

§ 178.

ist § 156. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Statt im bisherigen

„im Kriegszustande“

sagt der Entwurf besser: